



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 23.06.2008 – 34. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

266. Curriculum für das Masterstudium Ägyptologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 2. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Ägyptologie in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Masterstudiums Ägyptologie an der Universität Wien ist die Studierenden mit den verschiedenen Methoden und Theorien der einzelnen Teilgebiete der Ägyptologie vertraut zu machen. Nach der Ausbildung in den allgemeinen Grundlagen sind Vertiefungen in den Teilgebieten von den Studierenden zu absolvieren. Nach Abschluss des Masterstudiums Ägyptologie sind die Studierenden befähigt, diese Kenntnisse in ihrer weiteren wissenschaftlichen Tätigkeit umzusetzen. Die wichtigsten Teilgebiete der Ägyptologie sind Archäologie, Geschichte, Kunst, Sprache, Schrift, Religion, Baugeschichte und Literatur. Zugleich wird auch die Bereitschaft zur Übernahme und Entwicklung neuer wissenschaftlicher Methoden trainiert. Nach Abschluss des Masterstudiums sind Studierende befähigt, diese anzuwenden. Ein besonderer Wert wird auf Kritikfähigkeit gelegt. Neben methodischen Kompetenzen erwerben Studierende auch soziale Kompetenzen, wie Arbeiten im Team und Kommunikationsfähigkeit, auch im internationalen Bereich. Eine erhöhte Bereitschaft zur Mobilität sowie Anpassungsfähigkeit an andere Kulturen und Toleranzbereitschaft wird gefördert.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Ägyptologie an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt, ihre erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowohl im berufsadäquaten Umfeld (in der Lehre und Unterricht (Institutionen der Erwachsenenbildung), in der Wissenschaft und Forschung, in der Planung und Organisation von wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen, in der Verwaltung von Institutionen des Wissenschafts- und Kulturbereichs) anzuwenden als auch in ausbildungsnahen Berufsfeldern (Museen, Bibliotheken, Fremdenverkehr, öffentliche Verwaltung z. B. diplomatischer Dienst), im Kulturmanagement, Verlagswesen und in den Medien sich zu etablieren.

§ 2 Dauer und Umfang

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Ägyptologie beträgt 120 ECTS-Punkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Ägyptologie setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Ägyptologie an der Universität Wien.

(2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Ägyptologie ist der akademische Grad „*Master of Arts*“ – abgekürzt MA - zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

Pflichtmodul Ägyptische Sprache	32 ECTS
<i>Grundkenntnisse der neuägyptischen Grammatik, Fähigkeit ägyptische Texte ins Deutsche zu übersetzen und zu interpretieren, Überblick über die Fachliteratur, Grundkenntnisse der ägyptischen Epigraphik. Fähigkeit, ägyptische Inschriften zu lesen und zu analysieren, Fähigkeit Texte in hieratischer Schrift zu lesen, ins Deutsche zu übersetzen und zu interpretieren, Grundkenntnisse der koptischen Sprache und Schrift. Fähigkeit, koptische Texte ins Deutsche zu übersetzen und zu interpretieren</i>	
2 VO (2 x 2 Sst.) Neuägyptisch	8 ECTS
2 UE (2 x 1 Sst.) Hieroglyphische Lektüre	4 ECTS
2 VO (2 x 2 Sst.) Epigraphik	8 ECTS
2 UE (2 x 1 Sst.) Hieratisch	4 ECTS
2 UE (2 x 2 Sst.) Koptisch	8 ECTS

Pflichtmodul Ägyptische Geschichte/Archäologie und Kunst	28 ECTS
<i>Erwerb von Spezialkenntnissen zu verschiedenen Epochen der ägyptischen Geschichte (z. B. zur ägyptischen Spätzeit und der griechisch-römischen Zeit), Vertiefung in die ägyptische Kunst. Seminar: Analyse von Form und Inhalt, Erwerb und Vertiefung der theoretischen und methodischen Kenntnisse für die Durchführung einer Seminararbeit, Grundkenntnisse der ägyptischen Architektur</i>	
2 SV (2 x 2 Sst.) Spezialthema Geschichte/Archäologie	8 ECTS
2 VO (2 x 1 Sst.) Kunst	4 ECTS
2 SE (2 x 2 Sst.) Seminare	12 ECTS
1 VO (1 x 2 Sst.) Baugeschichte	4 ECTS

Pflichtmodul Ägyptische Geistesgeschichte	10 ECTS
--	----------------

Überblick und Vertiefung in die philosophischen Aspekte der Ägyptologie, Seminar: Analyse von Form und Inhalt, Erwerb und Vertiefung der theoretischen und methodischen Kenntnisse für die Durchführung einer Seminararbeit aus einem Teilgebiet der Ägyptologie

2 VO (2 x 1 Sst.) Geistesgeschichte	4 ECTS
1 SE (1 x 2 Sst.) Seminar	6 ECTS

Alternatives Pflichtmodul Lehrgrabung	10 ECTS
<i>Praktische Ausbildung auf Ausgrabungen in Ägypten, Dokumentation von archäologischen Befunden und Artefakten</i>	
1 LG Lehrgrabung in Ägypten	10 ECTS
oder	
Alternatives Pflichtmodul Papyrologie/Museumskunde/Text	10 ECTS
<i>Grundkenntnisse der Papyruskunde. Fähigkeit, Papyri historisch einzuordnen und wissenschaftlich zu bearbeiten. Spezielle Kenntnisse in der Museumskunde, auch zu aktuellen Themen, anhand von Originalen, Fähigkeit ägyptische Texte ins Deutsche zu übersetzen und zu interpretieren</i>	
1 VO (1 x 2 Sst.) Papyrologie	4 ECTS
1 VO (1 x 1 Sst.) Museumskunde	2 ECTS
2 UE (2 x 1 Sst.) Hieroglyphische Lektüre	4 ECTS

Pflichtmastermodul	5 ECTS
---------------------------	---------------

Fähigkeit eine wissenschaftliche Arbeit aus einem Teilgebiet der Ägyptologie zu verfassen

Teilnahmevoraussetzung: Pflichtmodul Ägyptische Sprache und Pflichtmodul Ägyptische Geschichte/Archäologie und Kunst

1 Privatisimum (PV) zur Vorbereitung der Masterarbeit	5 ECTS
---	--------

Masterprüfung	5 ECTS
----------------------	---------------

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflicht- bzw. Alternativen Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS Punkten.

§ 7 Masterprüfung - Voraussetzung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.
- (2) Die Masterprüfung ist in Form einer kommissionellen Prüfung abzulegen. Der vollständige Themenbereich, dem die Masterarbeit zugeordnet wird, ist Prüfungsstoff. Bei der Gesamtprüfung sind zwei Fächer auszuwählen: eines aus dem Bereich, dem die Masterarbeit zuzuordnen ist und eines aus einem frei zu wählenden verwandten Bereich.
- (3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS Punkten.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

- (1) Vorlesungen (VO) sind nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der Einführung in die Hauptbereiche und in die Methoden der Studienrichtung Ägyptologie. Es ist auch ihre Aufgabe, auf die verschiedenen Lehrmeinungen in diesem Fachgebiet einzugehen. Vorlesungen werden nach schriftlicher oder mündlicher Prüfungsleistung benotet.
- (2) Spezialvorlesungen (SV) sind nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und haben die Aufgabe, auf eine bestimmte Thematik und den aktuellen Forschungsstand einzugehen. Spezialvorlesungen werden nach schriftlicher oder mündlicher Prüfungsleistung benotet.
- (3) Seminare (SE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen zu speziellen Themen (aus ägyptischer Archäologie, Geschichte, Religion und Kunst). Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion mit eigenen mündlichen Beiträgen und einer schriftlichen Seminararbeit.
- (4) Übungen (UE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und haben die praktische Einübung von Lehrveranstaltungsinhalten zum Ziel. Bei Übungen wird die Prüfungsmodalität von der/dem Lehrveranstaltungsleiter/in satzungsgemäß bekannt gegeben.
- (5) Lehrgrabungen (LG) sind prüfungsimmanente Grabungspraktika und Blocklehrveranstaltungen. In ihnen werden Studierende in der archäologischen Feldforschung ausgebildet. Lehrgrabungen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und werden nach der Gesamtleistung beurteilt.
- (6) Privatissima (PV) sind prüfungsimmanente Forschungsseminare ohne Seminararbeit. Sie dienen der Vorbereitung und Betreuung wissenschaftlicher Prüfungsarbeiten. Bei Privatissima wird die Prüfungsmodalität von der/dem Lehrveranstaltungsleiter/in satzungsgemäß bekannt gegeben.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

- (1) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit Begehungen und/oder Arbeiten im Gelände, die spezielle Fähigkeiten erfordern, können nur von Studierenden mit ausreichend vorhandener physischer Eignung besucht werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter stellt fest, ob die physische Eignung vorliegt. Bei der Lehrgrabung kann die Teilnahme auch aus räumlichen und finanziellen Gründen beschränkt sein.
- (2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, werden folgende Personen bevorzugt aufgenommen:
 - a. Ordentliche Studierende
 - b. Studierende des Masterstudiums Ägyptologie

- c. Studierende, denen im Falle der Nichtaufnahme eine Verzögerung des Studiums entstehen würde.
- d. Studierende, deren Anmeldung zu einem früheren Datum erfolgte.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Die Leiterin oder der Leiter hat den Prüfungstermin und den Prüfungsstoff am Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Eine persönliche Vereinbarung zwischen Studierenden und Prüfenden ist zulässig.

(3) Verbot der Doppelanrechnung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/09 ihr Studium beginnen.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
H r a c h o v e c

